

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden
Gründen einberufen wird:

1. Nach Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 a - neu - AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1a. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"5 a

An den Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung
(§§ 33 bis 49) und zur Arbeitsbeschaffung (§§ 91 bis 99)
sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den
registrierten Arbeitslosen im jeweiligen Arbeitsamtsbezirk
zu beteiligen."

Ausgeliefert am

27. OKT. 1992

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit der Beteiligung von Frauen an den Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit wird eine "Soll-Vorschrift" nicht gerecht. Frauen sind bei Maßnahmen der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung deutlich unterrepräsentiert. Betrug im Jahre 1991 der Anteil der Frauen an der Arbeitslosigkeit in den alten Bundesländern 46,9 %, waren Frauen bei den Eintritten in berufliche Bildungsmaßnahmen nur zu 41,9 % und bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Jahresdurchschnitt nur zu 39,4 % vertreten. In den neuen Bundesländern sind Frauen besonders von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihr Anteil an der Arbeitslosigkeit betrug 1991 58,1 %, ihr Anteil an den Eintritten in berufliche Bildungsmaßnahmen nur 57,1 % und ihr Anteil bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sogar nur 35,6 %.

Daher ist es unerlässlich, Frauen an den arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu beteiligen.

Kostenhinweis (gegenüber Plenum):

Kostenneutral.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8, 49 und 54 (§§ 40 b, 188 Satz 1,
§ 242 m Abs. 1 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 8 zu streichen.

Als Folgen sind

- a) in Artikel 1 Nr. 49 nach dem Wort "Komma" die Worte
"der Berufsausbildungsbeihilfen nach § 40 b" einzufügen;
- b) in Artikel 1 Nr. 54 in § 242 m Abs. 1 der Bezug "§ 40 b,"
zu streichen.

Begründung:

Eine Aufhebung des § 40 b AFG, der die befristete Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen unter 25 Jahren an Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an allgemeinen Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Defiziten beinhaltet, wird abgelehnt.

§ 40 b AFG trägt dem Umstand Rechnung, daß gerade die berufliche Eingliederung besonders benachteiligter junger Menschen daran scheitert, daß ihnen schulische Abschlüsse fehlen: Herkömmliche Angebote - etwa Kurse von Bildungsträgern, die von den Ländern gefördert werden - werden von diesem Personenkreis in der Regel nicht angenommen. Vielmehr bedarf es gerade bei diesem Personenkreis der Verbindung zwischen beruflicher Vorbereitung und Abbau schulischer Defizite, um sie zur Nachholung eines Hauptschulabschlusses zu bewegen. Die Kurse sind daher sehr häufig kombiniert mit Maßnahmen der Berufsvorbereitung bzw. Beschäftigung (Arbeiten und Lernen) und weichen neben ihrer sozialpädagogischen Begleitung didaktisch von entsprechenden Angeboten der Schulen und Weiterbildungsträger ab.

Angeichts der zu erwartenden Nachfrage - künftig in gewissem Umfang auch in den neuen Ländern - bleibt der finanzielle Aufwand bei der Beschränkung auf den Personenkreis besonders benachteiligter Jugendlicher überschaubar, so daß von einer Aufhebung des zunächst bis zum 31.12.1995 geltenden § 40 b AFG keine ins Gewicht fallende Entlastung des Haushalts der Bundesanstalt zu erwarten ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 41 a AFG)

Artikel 1 Nr. 2, 9, 15, 25, 34, 36, 54 (§ 15 Abs. 3, § 41 Abs. 3,
§ 53 Abs. 1, § 103 Abs. 1, 4, 5, § 120 Abs. 1, § 132 Abs. 1,
§ 242 m Abs. 1 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 10 zu streichen.

Als Folgen sind in Artikel 1 die Nummern 2, 9 Buchst. b
Doppelbuchst. aa, 15, 25, 34, 36 und in Nummer 54 in § 242 m
Abs. 1 der Bezug "§ 41a," zu streichen.

Begründung:

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten haben sich in der Vergangenheit bewährt. Für die Zielgruppen der auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligten, insbesondere für Berufsrückkehrer und Berufsrückkehrerinnen, sind sie ein wertvolles Instrument der Beratung und Hilfestellung bei der Ermittlung der individuellen Arbeitsmarktchancen und der Möglichkeiten für den weiteren beruflichen Werdegang. Mit der Streichung dieser Maßnahmen wird ein arbeitsmarktpolitisch effektiver Ansatz zerstört.

Die als Ersatz vorgesehenen Informationsveranstaltungen der Arbeitsberatung stellen weder einen Ersatz für das bewährte Instrument nach § 41 a AFG dar, noch ist ersichtlich, wie die Arbeitsämter diese zusätzliche Arbeitsbelastung ohne Ausweitung der personellen Kapazitäten auffangen sollen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 42 Abs. 2 Satz 3 AFG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 42 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten oder mit Teilzeitunterricht oder berufsbegleitendem Unterricht bis zu zwölf Monaten gefördert worden ist oder wenn er an einer solchen Maßnahme teilnimmt."

Begründung:

Die ursprünglich vorgesehene Streichung des § 42 Abs. 2 Satz 3 war verständlich, soweit sie sich auf den zweiten Fall des Satzes 3 bezog. Hier hat es in der Vergangenheit Mißbrauch gegeben, wenn z. B. nach einer mehrjährigen Umschulung unmittelbar ein Eintritt in eine Übungsfirma erfolgte, weil diese Maßnahme als "notwendig" klassifiziert wurde. Für den Bereich der Wirtschaft ist jedoch der erste Fall des Satzes 3 von Bedeutung, weil ein großer Teil der Weiterbildungsmaßnahmen auf ein Stufenkonzept aufgebaut ist, z. B. Computerschein A-B-C, SPS-Fachkraft I, II, III, Elektronikpaß I, II, III, CAD-Fachkraft, CAD-Koordinator usw.

5. Nach Artikel 1 Nr. 16 (§ 55 a Abs. 1 a - neu -, 2, 3 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 16 ist folgende Nummer 16 a einzufügen:

'16 a. § 55 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Das Überbrückungsgeld nach Absatz 1 kann auch dann gewährt werden, wenn der Arbeitslose unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 bezogen hat oder in einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 bis 96 oder nach § 249 h beschäftigt war und seit dem Beginn dieses Leistungsbezuges oder dieser Beschäftigung mindestens vier Wochen vergangen sind."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "hat" die Worte "oder in den Fällen des Absatzes 1 a hätte beziehen können" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach dem Wort "hat" die Worte "oder in den Fällen des Absatzes 1 a hätte entrichten müssen" eingefügt. '

Begründung:

Die Regelung nach § 55 a AFG soll es Arbeitslosen, die sich selbständig machen wollen, erleichtern, diesen Weg zu gehen, ohne den eigenen Lebensunterhalt zu beeinträchtigen. Arbeitslosigkeit wird für Arbeitnehmer zum Teil durch eine Tätigkeit in einer Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, (künftig) einer Tätigkeit nach § 249 h AFG oder durch Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 AFG vorübergehend verhindert. In ihrer materiellen Situation und in ihrer Zielsetzung, nicht arbeitslos zu sein, ist dieser Personenkreis mit

(noch Ziff. 5)

Arbeitslosen vergleichbar. Auf ein Zwischenschalten einer Arbeitslosigkeitsperiode vor dem Bezug von Überbrückungsgeld soll verzichtet werden.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten nach § 55 a AFG sollen mögliche Existenzgründer, die sich derzeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befinden, zur Selbständigmachung - auch in Form einer Ausgründung aus ABS-Gesellschaften - ermutigt werden, ohne vorher auf den unproduktiven Umweg einer Arbeitslosigkeit verwiesen zu sein.

6. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§§ 62 a bis e AFG)

Artikel 1 Nr. 7, 26, 38 Buchst. a und Buchst. b, 39, 54
(§§ 40 a, 106, § 134 Abs. 3 b, § 136, § 242 m Abs. 2 bis 5,
11, 12 AFG)
Artikel 5

In Artikel 1 ist die Nummer 24 zu streichen.

Als Folgen sind

- a) in Artikel 1 die Nummern 7 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. c, 26, 38 Buchst. b, 39 zu streichen;
- b) in Artikel 1 Nummer 38 Buchst. a sind die Worte 'in Satz 1 Nummer 1 der Teilsatz "; Absatz 3b gilt entsprechend" gestrichen und' zu streichen.
- c) in Artikel 1 Nr. 54 sind in § 242 m die Absätze 2 bis 5 und 11 bis 13 zu streichen;
- d) Artikel 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen drastischen Leistungskürzungen und -streichungen bei den Eingliederungsmaßnahmen für Aussiedler sind sozial- und migrationspolitisch unververtretbar: Menschen, die teilweise aus gänzlich anderen Kulturkreisen kommen, können nicht innerhalb von 6 Monaten in die bundesdeutsche Gesellschaft integriert werden. Durch die Kürzungen entzieht sich der Bund seiner Verantwortung. Man kann Aussiedlern nicht einerseits einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bundesrepublik zubilligen, ihnen andererseits aber die finanziellen Hilfestellungen bei der sozialen und beruflichen Integration in das bundesdeutsche Leben so kürzen, daß ein alsbaldiges Abgleiten in die Sozialhilfe vorprogrammiert ist. Da die Länder und Kommunen die Sozialhilfe aufbringen müssen, sind sie es wieder einmal, die als Ausfallbürgen für die Bundesregierung

(noch Ziff. 6)

Auch für den Personenkreis der Asylberechtigten und Kontingentflüchtlinge ergeben sich durch die geplanten Änderungen wesentliche Einschränkungen. Ihnen wird nicht nur die Möglichkeit genommen, während eines zeitlich ausreichend bemessenen Deutsch-Sprachkurses ihren Lebensunterhalt aus dem Eingliederungsgeld zu bestreiten, sondern noch einschneidender ist die ersatzlose Streichung beruflicher Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mit gleichzeitigem Anspruch auf Eingliederungsgeld und evtl. Arbeitslosenhilfeanspruch.

Die geplanten Änderungen sind insbesondere vor dem zunehmenden Rechtsradikalismus zu kritisieren: Mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache sowie fehlende berufliche Qualifizierung und damit verbunden mangelnde soziale Integration tragen zur Verhinderung einer Assimilation bei und leisten damit keinen Beitrag zum Abbau der Fremdenfeindlichkeit.

Die von der Bundesregierung geplante Finanzierungsumstellung auf Bundesfinanzierung wird dagegen vom Bundesrat befürwortet; sie ist von dem Änderungsvorschlag nicht betroffen.

7. Nach Artikel 1 Nr. 24 (§ 63 Abs. 4 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 24 a - neu - (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 24 ist folgende Nummer 24a einzufügen:

'24a. § 63 Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Kurzarbeitergeld wird auch an Arbeitnehmer gewährt, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges oder eines Betriebes beruht und der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist. Dieser Arbeitsausfall muß in einem Arbeitsamtsbezirk eintreten, in dem die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes mindestens 30 vom Hundert über dem Durchschnitt des alten Bundesgebietes gelegen hat. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen. Der Betrieb soll den in einer betrieblichen Einheit (Satz 1, 1. Halbsatz) zusammengefaßten Arbeitnehmern eine berufliche Qualifizierung anbieten oder anderweitig ermöglichen."

Als Folge ist nach Artikel 1 Nr. 24a - neu - folgende Nummer 24b einzufügen:

'24b. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte "in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1995" zu streichen.'

Begründung:

Intention des geltenden § 63 Abs. 4 AFG ist es, branchenbezogene Strukturveränderungen, die Auswirkungen auf den Personalbestand haben (können), durch die Einführung von Kurzarbeit sozialverträglich abzufedern.

(noch Ziff. 7)

Diese wirtschaftszweigbezogene Konzeption ist zumindest für die neuen Bundesländer nicht sachgemäß. Einerseits können infolge des noch nicht abgeschlossenen globalen Strukturanpassungsprozesses Betriebe desselben - generell ggf. nicht bedrohten - Wirtschaftszweiges in vielen Regionen durchaus florieren, während vergleichbare Betriebe in einer anderen Region notleidend sind; wollen Arbeitnehmer weiterhin in ihrer bisherigen Branche arbeiten, müssen sie in wirtschaftlich stabilere Regionen abwandern. Andererseits gestattet das geltende Recht, daß Betriebe einer notleidenden Branche in einer Region mit Vollbeschäftigung kurzarbeiten können.

Die vorgeschlagene Änderung will diese Ungereimtheiten überwinden und regionale Besonderheiten besser berücksichtigen. Nach der vorgeschlagenen Regelung können auch Betriebe, die von schwerwiegenden strukturellen Veränderungen betroffen sind und in einem Arbeitsamtsbezirk mit überproportional hoher Arbeitslosigkeit liegen, an der strukturbedingten Kurzarbeit partizipieren.

Durch die vorgeschlagene Fördervoraussetzung, daß die Arbeitslosigkeit in einem Arbeitsamtsbezirk mit besonders hoher Arbeitslosigkeit durchgeführt werden muß, soll Kurzarbeit auf die Regionen konzentriert werden, in denen Arbeitnehmer sonst keine oder verminderte Chancen haben, wieder eine Arbeit zu finden.

Dazu wird vorgeschlagen, die Regelung des § 63 Abs. 4 AFG nur in Arbeitsamtsbezirken vorzusehen, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes mindestens 30 vom Hundert über dem Durchschnitt des alten Bundesgebietes gelegen hat. Damit ist sichergestellt, daß alle Regionen der neuen Bundesländer, aber auch solche Regionen der alten Bundesländer, die sich in einer Strukturschwäche befinden, diese Regelung anwenden können.

(noch Ziff. 7)

Die Durchführung der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen soll darüber hinaus besser mit der Kurzarbeit verbunden werden, damit Arbeitslosigkeit vermieden und die Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden.

Darum wird mit der vorgeschlagenen Regelung die Verpflichtung des Arbeitgebers dahingehend konkretisiert, daß er grundsätzlich auch selbst eine berufliche Qualifizierung anbieten soll.

Vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktsituation der vergangenen Jahre und insbesondere der Perspektive der zukünftigen Arbeitsmarktentwicklung und zur Flankierung des Strukturwandels in den alten und neuen Bundesländern ist die zeitliche Befristung des § 63 Abs. 4 AFG aufzuheben und dauerhaft als arbeitsmarktpolitisches Instrument in das AFG aufzunehmen. Gleichzeitig wird mit der Änderung der präventiven Zielsetzung des § 2 AFG besser Rechnung getragen.

8. Nach Artikel 1 Nr. 24 b - neu - (§§ 99 a bis e AFG)
Nach Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 4 AFG)
In Artikel 1 Nr. 49 (§ 188 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 24 b - neu - ist folgende Nummer 24 c einzufügen:

- '24 c. Im Dritten Abschnitt "Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen" wird folgender Vierter Unterabschnitt "Projekte für Langzeitarbeitslose und schwer vermittelbare Arbeitslose" neu eingefügt:

"§ 99 a (Allgemeines)

Die Bundesanstalt kann Projekte zur Beschäftigung und Qualifizierung von

1. Langzeitarbeitslosen und von
2. weiteren schwer vermittelbaren Arbeitslosen

fördern, die ohne besondere Arbeitsförderung und berufliche Qualifizierung sowie soziale Stabilisierung nur geringe Chancen auf eine Wiedereingliederung in das Arbeitsleben haben.

§ 99 b (Förderungsfähige Projekte und Träger)

(1) Gefördert werden Beschäftigungsprojekte, die zur beruflichen Qualifizierung und zur Produktion von Gütern oder zur Erstellung von Dienstleistungen Langzeitarbeitslose und weitere schwer vermittelbare Arbeitslose sozialversicherungspflichtig beschäftigen.

(2) Projektträger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn sie für die Durchführung eines Projektes besonders geeignet erscheinen.

(noch Ziff. 8)

§ 99 c (Art, Höhe und Dauer der Förderung)

(1) Zuschüsse in einer Höhe von 80 vom Hundert können gewährt werden zu Ausgaben für

1. Investitionen,
2. laufende Betriebsmittel für die Dauer von bis zu drei Jahren,
3. Anleitungs- und Betreuungspersonal für die Dauer von bis zu drei Jahren.

Eine Verlängerung der Dauer der Förderung bis auf fünf Jahre ist möglich.

(2) Weist der Antragsteller nach, daß er außerstande ist, Eigenmittel zur Verfügung zu stellen, ist ausnahmsweise auch eine Vollfinanzierung der unter Absatz 1 genannten zuschußfähigen Aufwendungen möglich.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Nr. 2 verringern sich ab dem dritten Förderjahr bei wirtschaftlich orientierten Projekten um 20 %-Punkte.

(4) Die Zuschüsse zu den Lohnkosten betragen bei Beschäftigung eines Arbeitnehmers,
der fünf Jahre und länger arbeitslos war, 100 vom Hundert,
der drei Jahre bis unter fünf Jahre arbeitslos war,
80 vom Hundert,
der ein Jahr bis unter drei Jahre arbeitslos war,
60 vom Hundert
des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Beruf ortsüblichen Arbeitsentgelts zu Beginn des Arbeitsverhältnisses. Die Zuschüsse vermindern sich ab dem dritten Jahr bei wirtschaftlich orientierten Projekten um 20 %-Punkte.

(noch Ziff. 8)

§ 99 d (Neue Wege der Arbeitsförderung)

Für besonders benachteiligte Personen am Arbeitsmarkt erhält die Bundesanstalt die Möglichkeit, neue Wege in der Arbeitsförderung zu schaffen.

§ 99 e (Durchführung der Förderung)

Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der §§ 99 a bis c sowie zur Schaffung neuer Wege in der Arbeitsförderung nach § 99 d durch Anordnung das Nähere über Voraussetzung, Art und Umfang der Förderung sowie über Antragstellung und Verfahren bestimmen." '

Als Folgen sind

a) nach Artikel 1 Nr. 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1a. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" die Worte "und fördert im Auftrag des Bundes Projekte für Langzeitarbeitslose und schwer vermittelbare Arbeitslose" eingefügt;

b) in Artikel 1 Nr. 49 nach den Worten "des Siebten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts" ein Komma und die Worte "der Förderung von Projekten für Langzeitarbeitslose und schwer vermittelbare Arbeitslose" einzufügen.

(noch Ziff. 8)

Begründung:

Trotz anhaltendem Wirtschaftswachstum und steigender Beschäftigung hat sich in den letzten Jahren die Struktur der Arbeitslosigkeit weiterhin verschlechtert. Der Beschäftigungszuwachs der letzten 8 Jahre ging an Älteren, Behinderten und Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung nahezu vorbei und hat zu einer stärkeren Verkrustung der Langzeitarbeitslosigkeit geführt. Die Arbeitsmarktentwicklung in den neuen Bundesländern wird das Problem weiter verschärfen und die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zur zentralen Frage der Arbeitsmarktpolitik der nächsten Jahre werden lassen.

Angesichts dieser Situation ist es erforderlich, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium im AFG zu erweitern. Eine dauerhafte Integration für besonders benachteiligte Arbeitslose in das Beschäftigungssystem verlangt eine kontinuierliche längerfristige institutionelle Förderung von Maßnahmen. Insbesondere die Kombination von Beschäftigung und Qualifizierung, wenn nötig mit sozialer Betreuung, erhöht die Wettbewerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, daß bei Langzeitarbeitslosen und sonstigen schwer vermittelbaren Arbeitslosen eine dauerhafte Integration nur über eine längerfristige Förderung erfolgreich ist. Deshalb ist vorgesehen, sowohl die institutionelle als auch die individuelle Förderung auf bis zu 5 Jahre vorzunehmen. Da sich die Produktivität der in den Projekten Beschäftigten Schritt für Schritt verbessert und sich die Selbstfinanzierungsrate damit gleichzeitig erhöht, ist ab dem dritten Jahr die institutionelle und individuelle Förderung abzusenken. Dadurch wird erwartet, daß sich die Projekte stärker wirtschaftlich und längerfristig auf eine Selbstfinanzierung orientieren.

Eine mehrjährige institutionelle und personelle Förderung der Träger von Beschäftigungsprojekten zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und der

(noch Ziff. 8)

Arbeitslosigkeit sonstiger schwer vermittelbarer arbeitsloser Arbeitnehmer ist als ein dauerhaftes Programm im AFG zu verankern. Mit der Förderung der Projekte wird neben einer längerfristigen Arbeitsplatzbeschaffung auch eine Strukturförderung vorgenommen. Eine Ergänzung der Förderung durch Landesprogramme ist möglich.

Mit der Förderung von Beschäftigungsprojekten nach §§ 99 a bis c wird ein wesentlicher Schritt zur Erweiterung des Instrumentariums der aktiven Arbeitsmarktpolitik geleistet. Um darüber hinaus vor allem die spezifische Arbeitsmarktsituation in den Regionen zu berücksichtigen, ist es erforderlich, der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit zu geben, neue Wege in der Arbeitsförderung zu schaffen. Durch eine Art "Experimentiertopf" soll über die Anordnung des Förderungsinstrumentarium noch weiter geöffnet werden.

In der Anordnung zur Förderung von Beschäftigungsprojekten (§§ 99 a bis c) sowie bei der Förderung neuer Wege in der Arbeitsförderung (§ 99 d) ist vorzusehen, daß vor der Entscheidung über die Projekte und Maßnahmen neben der örtlichen Selbstverwaltung und dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes auch die jeweilige Landesregierung beteiligt wird.

Kostenhinweis (gegenüber Plenum):

Die durchschnittliche Förderleistung je Arbeitnehmer ist 30.000 DM. Für 1993 sollten für 20.000 Neueintritte 600 Mio DM bereitgestellt werden in Ergänzung des noch auslaufenden Langzeitarbeitslosenprogramms der Bundesregierung.

Für die neuen Wege in der Arbeitsförderung ist ein Mittelvolumen von 200 Mio DM jährlich anzusetzen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 27, 32, 54 (§§ 110, 117 a, 242 m Abs. 6, 9 AFG)

In Artikel 1 sind die Nummern 27 und 32 zu streichen.

Als Folgen sind in Artikel 1 Nr. 54 in § 242 m der Absatz 6 zu streichen und in Absatz 9 die Worte "Die §§ 117 a und 142 sind" durch die Worte "§ 142 ist" zu ersetzen.

Begründung:

Die Streichungen tragen dem Umstand Rechnung, daß die von der Bundesregierung vorgesehene Nachfolgeregelung des alten § 128 AFG nur eine zeitweise Erstattungsspflicht der Arbeitgeber für die Gewährung von Arbeitslosengeld an ältere Arbeitnehmer vorsieht, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 56. Lebensjahres beendet worden ist. Diese eingeschränkte Erstattungsspflicht, die sich auf den Zeitraum nach Vollendung des 58. Lebensjahres beschränkt, wird ergänzt durch Regelungen, die eine Vielzahl von verwaltungsmäßig kaum beherrschbaren Ausnahmeständen enthalten. Dies dürfte zu einer unübersehbaren Klagsflut führen und dazu beitragen, daß die Versichertengemeinschaft weiterhin in einem nicht vertretbaren Umfang zur Lösung betrieblicher und unternehmerischer Probleme herangezogen wird.

(noch Ziff. 9)

Die mit der Neuregelung des § 128 APG vorgesehene Koppelung mit der Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit und der teilweisen Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund auf Arbeitnehmerseite (§ 117 a - neu) stellt eine sozialpolitisch nicht zu rechtfertigende Belastung vor allem auch der älteren Arbeitnehmer dar, die aus einem Unternehmen ausscheiden, und erschwert nachhaltig das Aufstellen von Sozialplänen bei einer ökonomisch gebotenen personellen Reduzierung des Betriebes. Aber auch ansonsten wird ein Bedarf für eine Regelung i. S. des § 117 a APG - neu - nicht gesehen. Dasselbe gilt für die geplante Neuregelung des § 110 Satz 1 der zur Folge hätte, daß ältere Arbeitnehmer nur noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von zwei Jahren (statt bisher zwei Jahre und acht Monate) haben würden, wenn sie ohne wichtigen Grund aus dem Arbeitsleben ausscheiden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 35, 54, 57 (§§ 128, 242 m Abs. 10, § 249 d Nr. 10 a AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 35 zu streichen.

Als Folgen sind in Artikel 1 Nr. 54 § 242 m Abs. 10 und in Nummer 57 § 249 d Nr. 10 a zu streichen.

Begründung:

Bereits der alte § 128 AFG war für die Arbeitsverwaltung durch seine komplizierten Ausnahmeregelungen nur schwer anwendbar. Insgesamt wurden aufgrund dieser Norm über 100.000 Widerspruchsverfahren bei der Bundesanstalt für Arbeit anhängig.

Die vorgelegte Neuregelung ist noch unpraktikabler als ihr Vorgänger: Allein die in § 128 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Befreiung von der Erstattungspflicht bei einer sozial gerechtfertigten Kündigung bewirkt eine bürokratische Hürde. Die soziale Rechtfertigung einer Kündigung und die damit verbundene Erstattungsbefreiung kann nur gerichtlich festgestellt werden - eine Prozeßlawine wird die unweigerliche Folge sein. Da nach der vorgelegten Regelung überdies sowohl bei den betroffenen Arbeitgebern als auch bei den Arbeitnehmern ein Interesse an der Feststellung einer sozialen Rechtfertigung der Kündigung bestehen wird, ist auch eine nicht unerhebliche Mißbrauchsgefahr gegeben.

Überdies ist die Regelung, nach der eine Befreiung von Erstattungszahlungen bei einem Personalabbau von mindestens 20 %

(noch Ziff. 10)

einsetzt (§ 128 Abs. 1 Nr. 7), arbeitsmarktpolitisch ebenfalls kontraproduktiv: In Grenzfällen werden Arbeitgeber dadurch geradezu dazu verleitet, diese 20%-Hürde bei Massenentlassungen zu überspringen.

1992 wird der Aufwand von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe an Arbeitslose, die nach Vollendung des 56. Lebensjahres entlassen werden, insgesamt etwa 3,5 Mrd. DM betragen. Die vorgelegte Neuregelung wird nur die Erstattung eines Bruchteils dieser Summe bewirken können.

Die Sachverständigenanhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hat letztlich auch deutliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgelegte Regelung ergeben. Auch die durch den Bundestag vorgenommenen Korrekturen konnten daran nichts ändern.

Die § 128-Nachfolgeregelung wird aus diesen Gründen vom Bundesrat abgelehnt. Angesichts der Komplexität der rechtlichen Problematik wird die Bundesregierung aufgefordert, in Abstimmung mit den Ländern und unter Beteiligung der Sozialpartner eine praktikable und sozialverträgliche Lösung der Problematik bis Mitte 1993 zu erarbeiten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 50 (§ 216 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 50 zu streichen.

Begründung:

Die nach dem Gesetz beabsichtigte Ergänzung des § 216 AFG räumt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Recht ein, den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit (BA) in der genehmigten Fassung in Kraft zu setzen, wenn die mit der Haushaltsgenehmigung verbundenen Maßnahmen der Bundesregierung vom Verwaltungsrat nicht berücksichtigt werden. Diese Gesetzesänderung führt zu einer unzulässigen Einschränkung und Schwächung der Rechte der Selbstverwaltung. Die BA wird im Sinne von Art. 87 Abs. 2 GG als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung geführt (§ 189 Abs. 1 Satz 1 AFG). Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mitgliedschaftlich organisierte, rechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts, die staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen. Auch wenn eine Aufsicht gegenüber den Sozialversicherungsträgern existiert, muß dennoch beachtet werden, daß diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Selbstverwaltungsrecht haben. Zur Eigenart der Selbstverwaltung gehört es, daß sie nicht einer Organ- oder Fachaufsicht, sondern nur einer Rechtsaufsicht zur Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie allenfalls einer Finanzkontrolle unterliegt. Die Aufsicht über die BA führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§ 224 Abs. 1 Satz 1 AFG), und sie erstreckt sich lediglich darauf, daß das Gesetz und sonstige Rechte beachtet werden (Satz 2, Halbsatz 2). Der Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung in § 216 Abs. 2 AFG dient lediglich der Verwirklichung eines staatlichen Interesses mitgestaltender Art. Aufgrund der Darlehens- und Zuschußpflicht des Bundes nach Art. 120 Abs. 1 Satz 3 GG und § 187 AFG wahrt

(noch Ziff. 11)

die Bundesregierung mit dem gesetzlich verankerten Genehmigungsvorbehalt die spezifisch eigenen Haushalts- und Finanzbelange des Bundes gegenüber möglichen Auswirkungen der Haushaltsplanung der BA auf die Bundesfinanzen. Das freie Ermessen der Bundesregierung erstreckt sich auch auf die Prüfung des Haushaltsplanes auf politische (§ 1 AFG) und Zweckmäßigkeitserwägungen. Im Genehmigungsrecht der Bundesregierung ist allerdings keine Befugnis enthalten, selbst einseitig den von der BA vorgelegten Haushaltsplan im ganzen oder in einzelnen Positionen abzuändern.

Der Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung ist daher vor allem im Hinblick auf die gesetzlich verankerte Selbstverwaltung der BA erheblichen Schranken unterworfen. Die Selbstverwaltungsorgane der BA haben in der Vergangenheit bewiesen, daß sie stets einen ausgeglichenen Weg zwischen den sachlichen Anforderungen der Arbeitsmarktpolitik und den finanziellen Möglichkeiten der Bundesanstalt und des Bundes gefunden haben. Die geplante Gesetzesänderung degradiert die Selbstverwaltung nicht nur zu einem reinen Vollzugsorgan der Bundesregierung bzw. des BMA, sondern führt auch zu einer Entmündigung derjenigen, die letztlich das Beitragsaufkommen sichern. Nach alledem ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das Haushaltsgenehmigungsverfahren beschleunigt werden soll.

12. Zu Artikel 1 Nr. 57 (§ 249 d AFG)

Artikel 1 Nr. 57 ist wie folgt zu fassen:

'57. § 249d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 4 wird die Jahreszahl "1992" jeweils durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

"10. Bis zum 31. Dezember 1995 kann der Zuschuß abweichend von § 94 Abs. 2 bis zu 90 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen. Für denselben Zeitraum kann der Zuschuß abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, oder wenn der Träger der Maßnahme eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) im Sinne der Rahmenvereinbarung vom 17. Juli 1991 - geschlossen von der Treuhandanstalt, den neuen Bundesländern und den Sozialpartnern - ist.

Begründung:

Der Umstrukturierungsprozeß in den neuen Bundesländern ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Neben der allmählich greifenden wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung und dem Ausbau der Infrastruktur gilt es für die nächsten zwei Jahre weiterhin,

- die Modernisierung der Wirtschaft und der Arbeitsplätze durch Qualifizierung des Humankapitals zu begleiten und
- die "Brückenfunktion" der Arbeitsmarktpolitik und ihrer Instrumente im Interesse einer sozialverträglichen Abfederung weiterhin tragfähig zu gestalten.

(noch Ziff. 12)

Das erfordert, den Zugang zur beruflichen Fortbildung und Umschulung weiterhin für die Teilnehmer attraktiv zu gestalten und gerade den von Umstrukturierungsprozessen betroffenen Hochschulen der neuen Länder zu ermöglichen, sich auf dem Weiterbildungsmarkt zu etablieren bzw. Ausgründungen als freier Träger vorzubereiten.

Es bedeutet aber auch, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bedarfsgerecht zu fördern; außerordentlich zweckdienlich wäre es jedoch, alle arbeitsmarktpolitisch relevanten Entscheidungsträger - vor allem die Tarifpartner - in geeigneter Weise für die hohe Inanspruchnahme von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu gewinnen.

Zu a.:

Neben dem Ausbau der Infrastruktur ist das wichtigste Element des laufenden Transformationsprozesses die Qualifizierung der Arbeitnehmer, die ganz überwiegend von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt wird. Sowohl zur Gewährung einer hohen Qualität als auch eines dem wirtschaftlichen Wandel angemessenen inhaltlichen Umfangs sollte es über den 31. Dezember 1992 hinaus zunächst bis zum 31. Dezember 1995 möglich sein, auch Maßnahmen der beruflichen Bildung zu fördern, die an Fachhochschulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet stattfinden. Die vorgeschlagene Änderung des § 249 d Nr. 1 AFG nimmt somit eine bewährte Variante der Gewinnung von Trägern für berufliche Fortbildung und Umschulung auf.

(noch Ziff. 12)

Die Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern verläuft darüber hinaus langsamer und schwieriger, als dies 1990 von allen Verantwortlichen angenommen werden konnte. Insbesondere der Wegfall der osteuropäischen Märkte war so nicht vorhersehbar und führt noch heute dazu, daß die Zukunft einer großen Zahl von Unternehmen ungewiß ist und weitere Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Diese Tatsache korrespondiert mit immer noch anhaltendem hohen Qualifizierungsbedarf für die ostdeutschen Arbeitskräfte. Angesichts der nur in geringem Maße bereits konsolidierten Arbeitsplätze ist es daher notwendig, die Teilnahme sämtlicher Arbeitnehmer in den neuen Ländern auch ohne konkret bevorstehende Entlassung mit Unterhaltsgeld zu fördern. Die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage sollte daher über den 31. Dezember 1992 hinaus bis zum 31. Dezember 1995 verlängert werden.

Zu b:

Die Arbeitslosenquote ist in den neuen Bundesländern im Durchschnitt mehr als doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern. Darum kann der für die ABM-Zuschußhöhe maßgebliche regionale Maßstab - wie in § 94 AFG vorgesehen - nur das gesamte Bundesgebiet sein. Die im Gesetz vorgesehene Regelung, die hinsichtlich der ABM-Förderkonditionen das Alt-Bundesgebiet und die ehemalige DDR differenziert behandelt, ist auch arbeitsmarktllich unvertretbar. Sie würde bedeuten, daß die betreffenden besonderen Fördermöglichkeiten in den neuen Ländern vornehmlich in Regionen mit einer Arbeitslosenquote von über 20 % eingesetzt werden könnten. Damit würden Arbeitsamtsbezirke, die im Bundesmaßstab insgesamt gesehen als Krisenregion zu bezeichnen sind, auf Dauer von der privilegierten ABM-Förderung ausgeschlossen.

Die für eine Förderung von über 75 % des förderungsfähigen Arbeitsentgeltes hinausgehende zwingend vorgeschriebene Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 80 % der regelmäßigen betriebsüblichen Arbeitszeit führt zwangsläufig auch zu einer entsprechenden Senkung des Arbeitsentgelts auf 80 %. -

Das ist angesichts der im Vergleich zu den alten Bundesländern für die meisten Tarifbereiche schon deutlich niedrigeren tariflichen Löhne und Gehälter in den neuen Bundesländern bei im übrigen fast gleichem Preisniveau (Ausnahme: Wohnungsmieten) nicht vertretbar. Sie führt zur Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern mit vergleichbarer Arbeitsleistung; sie führt im übrigen gerade bei kleineren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu arbeitsorganisatorischen Problemen. Arbeitsmarktpolitisch muß sie als kontraproduktiv angesehen werden, wenn es darum gehen soll, mit ABM qualitativ hochwertige, strukturverbessernde und somit anspruchsvolle Arbeiten durchzuführen. Würde die Bedingung der Teilzeitarbeitsverhältnisse verwirklicht werden, so würde ABM nicht mehr als ein Instrument zur Bewältigung des Strukturwandels geeignet sein, sondern würde - soweit es überhaupt zum Tragen käme - eine reine Beschäftigungsmaßnahme, die zwar Arbeitslosigkeit verdeckt, aber keinen konstruktiven Beitrag zum Strukturwandel leisten kann.

Eine gesetzliche Festschreibung der Erläßlage der Bundesanstalt für Arbeit zu besonderen Förderbedingungen für ABM wird unter Hinweis auf die schwierige finanzielle Lage als sachgerecht angesehen, sie darf jedoch in keinem Fall weiter gehen als die Regelungen des Steuererlasses der Bundesanstalt für Arbeit vom 20. Dezember 1991. Die besonderen Fördermöglichkeiten für Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaften (ABS) im Sinne der Rahmenvereinbarung vom 17. Juli 1991 - geschlossen von der Treuhandanstalt, den neuen Ländern und den Sozialpartnern - sind unbedingt beizubehalten.

13. Zu Artikel 1 Nr. 58 (§ 249e Abs. 3, Abs. 8 und 12 - neu - AFG)

a) Vor Artikel 1 Nr. 58 Buchstabe b ist folgender Buchstabe 0b einzufügen:

'0b) In Absatz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. Auf Bezieher von Altersübergangsgeld ist § 34 Abs. 3 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Die Bezugsgröße wird im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt; die Geringfügigkeitsgrenze richtet sich nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch." '

b) In Artikel 1 Nr. 58 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) In Absatz 8 Satz 1 wird die Jahreszahl "1992" durch die Jahreszahl "1994" ersetzt.'

c) Nach Artikel 1 Nr. 58 Buchstabe d ist folgender Buchstabe e einzufügen:

'e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

"(12) Die Bundesanstalt gewährt auch Arbeitnehmern, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, die zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1992 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, und die aufgrund eines Anspruchs von 832 Tagen Arbeitslosengeld oder daran anschließend Arbeitslosenhilfe beziehen, ein Altersübergangsgeld nach Maßgabe der sonstigen Absätze. Absatz 2 Nr. 3 ist für diesen Personenkreis nicht anzuwenden." '

(noch Ziff. 13)

Begründung:

zu a: Die gegenwärtig geltende geringe Hinzuverdienstmöglichkeit nach § 115 AFG führt dazu, daß das Einkommen eines großen Teils der Vorruheständler und Altersübergangsgeldempfänger aufgrund der niedrigen Ausgangshöhe der früher in der DDR gezahlten Löhne schon sehr bald auf Sozialhilfeniveau sinkt. Da außerdem die Situation und Stellung der Altersübergangsgeldempfänger eher mit der eines Altersruhegeldempfängers zwischen 60 und 65 Jahren vergleichbar ist, wird die Gleichstellung der Hinzuverdienstmöglichkeit im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI zwingend und würde der sozialen Lage besser entsprechen. Das durchschnittliche Einkommen der Vorruhestandsgeldempfänger liegt bei 680,- DM (Quelle: IAB-Umfragen 11/90 und 3/91), die Hinzuverdienstgrenze im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze würde zur Zeit 300,- DM betragen, so daß die Gleichstellung der Altersübergangsgeldempfänger mit den Altersruhegeldbeziehern eine erhebliche Verbesserung der sozialen Situation und des Selbstwertgefühls für die Altersübergangsgeldempfänger mit sich bringen würde. Sie würde auch eine strikte Handhabung der Anrechnungsbestimmungen für die Betroffenen plausibler machen.

zu b: Die Regelung zum Altersübergangsgeld hat sich als wirksamer Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern bewährt.

Angeichts der angespannten Marktsituation in Ostdeutschland ist es geboten, diese Regelung zu verlängern.

zu c: Die derzeitige Regelung sieht vor, daß nur Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr im Beschäftigungsverhältnis erreichten und frühestens am 3. Oktober 1990 arbeitslos wurden, das Altersübergangsgeld erhalten, wenn sie am Tag der Antragstellung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 832 Tagen und nicht länger als 78 Tage Arbeitslosengeld bezogen haben.

Kaum nachvollziehbar und ungerecht ist diese Regelung für diejenigen, die z.B. nach der Verlängerung vom 1.7.1991 Anspruch auf Altersübergangsgeld gehabt hätten, jedoch infolge Unkenntnis über die spätere Gesetzesentwicklung schon vorher aus dem Beschäftigungsverhältnis entlassen wurden, obwohl grundsätzlich die Möglichkeit bestanden hätte, den Arbeitsvertrag erst nach dem 1.7.1991 zu kündigen.

(noch Ziff. 13)

Außerdem haben viele Arbeitnehmer, die zum 31. Dezember 1991 infolge der Abwicklung von Institutionen und des Auslaufens der Null-Kurzarbeiterregel arbeitslos wurden, trotz der Verlängerung der Altersübergangsgeldregelung bis zum 31.12.1992 und des Erreichens des 55. Lebensjahres in diesem Zeitraum, keine Chance, das Altersübergangsgeld in Anspruch zu nehmen, weil sie bei Vollendung dieses Lebensjahres nicht in einem Beschäftigungsverhältnis standen.

Durch die bestehende Regelung kann dem Ziel des Gesetzes, den Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern zu entlasten, nicht in gerechter Weise entsprochen werden. Unter Anwendung der o.a. Regelung könnten zusätzlich 19.000 Arbeitnehmer Altersübergangsgeld beziehen.

Kostenhinweis (gegenüber Plenum):

zu a: Kostenneutral.

zu b: Es ist davon auszugehen, daß jährlich etwa 80 - 90.000 Arbeitnehmer von der Altersübergangsgeldregelung Gebrauch machen können. Unter Zugrundelegung der anlässlich der letzten halbjährigen Verlängerung des Altersübergangsgeldes angestellten Kostenrechnungen kann sich über die Jahre bis 1998 verteilt ein finanzieller Mehraufwand bei der Bundesanstalt für Arbeit sowie beim Bund in Höhe von jährlich gut 2 Mrd. DM ergeben.

zu c: Abhängig von der Höhe der Dynamisierung und der Zahl der Bezieher (Grundlage für Berechnung hier: 19.200 Personen) dürfte ab 1995 bis 1997 jährlich mit Mehraufwendungen von ca. 100 Mio DM zu rechnen sein.

14. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 249 h Abs. 1, 3, 4, 4 a - neu - AFG)

In Artikel 1 Nr. 59 sind in § 249 h:

- a) in Absatz 1 die Worte "der Verbesserung der Umwelt dienen soll" zu ersetzen durch die Worte "zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Deutschland beiträgt";
- b) in Absatz 3 Satz 1 nach den Worten "Arbeiten, die" die Worte "wirtschaftsnahe oder ökologische Maßnahmen beinhalten, die der Strukturverbesserung," einzufügen;
- c) ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Zuschuß wird gewährt, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer mehr als kurzzeitig (§ 102) beschäftigt ist. Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 100 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht übersteigen. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, um sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalisierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Absatz 1 genannten Gebiet entsprechen.";

(noch Ziff. 14)

- d) nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4 a einzufügen:
- "(4a) Der Bund kann zur Sicherstellung von Maßnahmen nach Absatz 3 weitere Beträge für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bereitstellen. Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfang Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an die wirtschaftlichen Strukturveränderungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet dienen."

Begründung

Die Bereitstellung von konsumtiven Mitteln der Arbeitsmarktpolitik für die Durchführung von strukturverbessernden Projekten der aktiven Arbeitsmarktpolitik, hier zunächst der Umweltsanierung, wird begrüßt. Das neu geschaffene Instrument "Umwelt Ost" ist zugleich ein wichtiger Beitrag für die notwendige Verzahnung von Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik.

Gleichwohl ist der Gesetzesbeschluß im Interesse einer deutlichen Effizienzsteigerung des neuen Instruments in mehrfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig:

Die Beschreibung der zuschußfähigen Arbeiten als solche, "die der Verbesserung der Umwelt dienen" (sollen), ist zu eng im Hinblick auf die Möglichkeiten, durch das neue Förderinstrument Arbeitsplätze in der Strukturverbesserung Ostdeutschlands zu schaffen und somit von der Möglichkeit "Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren" umfassender Gebrauch zu machen. Dies gilt gerade auch hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen, die derzeit durch die Vorgaben des Gesetzesbeschlusses weitgehend eingeschränkt ist.

(noch Ziff. 14)

Einerseits sollen die Arbeiten möglichst wirtschaftsnah durchgeführt werden (grundsätzlich sollen Wirtschaftsunternehmen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt werden), andererseits soll ein "Anreiz zum Wechsel in ein ungeförderstes Vollzeit-arbeitsverhältnis bestehen" (so zitiert aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung, auf die im Teil B. Besonderer Teil, Drucksache 12/3423 - Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - verwiesen wurde). Die Festlegung auf niedrigere Arbeitsentgelte bzw. auf Teilzeit-Arbeitsverhältnisse schafft hingegen einen Sonderarbeitsmarkt. Durch diese Regelung wird die Abwanderung nach Westdeutschland verstärkt. Projektleiter, aber auch schon höherqualifizierte Arbeitnehmer werden nicht zu förderungsfähigen Konditionen arbeiten.

Unter mehreren Aspekten verhindert somit diese Regelung zum Arbeitsentgelt, daß der hier entwickelte Ansatz eines attraktiven, wirtschaftsnahen Förderinstruments zum Tragen kommt.

In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung, auf die im Teil B. Besonderer Teil, Drucksache 12/3423 - Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses Arbeit und Sozialordnung - verwiesen wurde, heißt es : "Die Hilfe, die die Bundesanstalt für Arbeit anbietet, wird in vielen Fällen zur Finanzierung der Projekte nicht ausreichen. Daher erwartet der Gesetzgeber weitere finanzielle Beteiligungen vor allem anderer öffentlich-rechtlicher Stellen".

Unter den öffentlich-rechtlichen Stellen nimmt der Bund den ersten Rang ein. Der Gesetzesbeschluß trifft jedoch keine Aussage zu einer möglichen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Projekte, die über das hinausgeht, was er an Beiträgen zur Arbeitslosenhilfe unmittelbar einspart. Ohne einen plausiblen Finanzierungsvorschlag für die Gesamtkosten wird das Instrument nicht umgesetzt werden können. Der Anteil der neuen Bundesländer kann angesichts ihrer schwachen Finanzkraft nur relativ gering sein, von den Kommunen in den neuen Ländern sind vorerst so gut wie keine finanziellen Beiträge zu erwarten.

(noch Ziff. 14)

Mit der Realisierung der vorgeschlagenen Änderungen werden diese Kritikpunkte ausgeräumt. Im einzelnen:

Zu a.:

Die Arbeiten sollen einen Beitrag zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in beiden Teilen Deutschlands leisten.

Zu b.:

Im Absatz 3 wird eine erste Eingrenzung der möglichen Arbeitsfelder vorgenommen. Bestimmend ist hier der Begriff Strukturverbesserung, die sowohl im wirtschaftlichen, als auch im ökologischen Bereich realisiert werden kann. Insbesondere ergeben sich hierdurch umfangreichere Ansätze, tatsächlich Frauen angemessen bei der Förderung berücksichtigen zu können.

Zu c.:

Die Restriktion auf niedrigere Arbeitsentgelte bzw. auf Teilzeitarbeitsverhältnisse wird gestrichen. Der angestrebte Spareffekt steht in keinem Verhältnis zum Schaden, den diese Einschränkung für das neue Instrument anrichtet. Das schließt nicht aus, daß möglicherweise in bestimmten Branchen die Tarifparteien aktiv einen Beitrag zur Absicherung der Gesamtfinanzierung leisten werden.

Zu d.:

Der Ansatz dieses neuen Förderinstruments kann nur dann verwirklicht werden, wenn der Bund seine Möglichkeiten, einen Beitrag zur Gesamtfinanzierung zu leisten, offensiv einbringt. Da hier Arbeiten gefördert werden, die der wirtschaftlichen und ökologischen Strukturverbesserung dienen, liegt es nahe, daß die zuständigen Bundesressorts, wie Wirtschaft, Umwelt und Landwirtschaft entsprechend der Programme zu Gemeinschaftsaufgaben einen Beitrag zur Finanzierung leisten. Eine über die durchschnittlichen Lohnkosten hinausgehende Förderung sollte gleichwohl mit einer Einschränkung der förderbaren Arbeitsfelder verbunden werden und sich auf wirtschaftsfördernde Bereiche konzentrieren. Auch sollte, wo immer möglich, auf die Form der Darlehensfinanzierung zurückgegriffen werden, die sich bei investiven Maßnahmen ohnehin anbietet.

(noch Ziff. 14)

Kostenhinweis (gegenüber Plenum):

Die Änderungen zu a, b, und c haben keine Auswirkungen auf die Kosten. Die Änderung zu d eröffnet die Möglichkeit von Sachkostenzuschüssen. Die hier vorgeschlagenen Sachkostenzuschüsse werden im Regelfall zu Wertsteigerungen führen, die den Zuschüssen entsprechen. Die Förderung in Form von Darlehen sollte intensiv genutzt werden.

Als Kann-Leistung ist die Kostenhöhe nicht gesetzlich festgeschrieben.

15. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 249 h Abs. 2 Nr. 3 AFG)

In Artikel 1 Nr. 59 sind in § 249 h Abs. 2 Nr. 3 die Worte "zehn vom Hundert" durch die Worte "dreißig vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Ohne die Erhöhung des Prozentwertes läßt sich eine nahtlose Überleitung der in Kurzarbeit Beschäftigten in eine Beschäftigung nach § 249 h nicht realisieren, da durch Urlaubsregelung (z. B. Weihnachtszeit) und die getroffene Arbeitseinteilung die 10 %-Klausel im Regelfall überschritten wird. Hierdurch würde sich die Überleitung in Beschäftigungen nach § 249 h um mindestens drei Monate hinausschieben.